

Gemeinde Rennau - Verwaltungsvorlage Nr. 30

zur Sitzung am:

☒ Gemeinderat

Beschlussorgan:

☐ Gemeindedirektor ☐ Verwaltungsausschuss ☒ Gemeinderat

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung:

- a) Feststellung des Sitzverlustes eines Ratsmitgliedes
- b) Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des nachrückenden Ratsmitgliedes

☐	Einmalige Kosten:	
☐	Keine Kosten	

☐	Ergebnishaushalt
☐	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat der Gemeinde Rennau stellt gemäß § 52 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG den Sitzverlust des Ratsmitgliedes Uwe Krüger fest.
- b) (Ein Beschluss zu diesem Punkt ist nicht erforderlich.)

Sach- und Rechtslage:

- a) Herr Uwe Krüger hat sein Mandat im Gemeinderat Rennau aus persönlichen Gründen mit Schreiben vom 03.01.2013 niedergelegt. Das Schreiben ist dem Gemeindedirektor am 04.01.2013 zugegangen. Nach § 52 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG endet damit seine Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Rennau. Der Gemeinderat hat gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG den Sitzverlust durch Beschluss festzustellen. Herr Krüger hatte zuletzt weder Sitz im Verwaltungsausschuss noch andere Vertreterfunktionen.

Herr Krüger wird sich zum Zeitpunkt der Ratssitzung im Urlaub befinden. Aus diesem Grund kann er an der Sitzung nicht teilnehmen. Er wird daher in der nächsten Ratssitzung verabschiedet.

- b) Aufgrund des endgültigen Wahlergebnisses der letzten Kommunalwahl in 2011 ist Herr Jörg-Andreas Hagen Ersatzperson. Herr Hagen hat frist- und formgerecht die Annahme des Sitzes im Gemeinderat Rennau erklärt.

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, ist gem. § 43 NKomVG auf die ihm nach dem NKomVG obliegenden Pflichten (§ 40 Amtsverschwiegenheit, § 41 Mitwirkungsverbot und § 42 Vertretungsverbot) hinzuweisen und danach förmlich zu verpflichten, die Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Es ist auf die besondere strafrechtliche Verantwortung des Ratsmitgliedes als Amtsträger und auf die eventuelle Schadensersatzpflicht gem. § 54 Abs. 4 NKomVG hinzuweisen. Die Verpflichtung und Belehrung erfolgt nach § 106 Abs. 1 Ziffer 4 NKomVG durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister verpflichtet das neue Ratsmitglied per Handschlag. Die Verpflichtung wird schriftlich dokumentiert.

Grasleben, den 26.02.2013


(Nitsche)